

Sitzung vom

8. Februar 2022

Mitgeteilt den

9. Februar 2022

Protokoll Nr.

103/2022

Gemeinde Lumnezia

OP-Revision "Sammel- und Sortierplatz Porclas"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lumnezia** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 45)
- Zonenplan 1:2000 Cumbel, Teilrevision Porclas

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 6. Oktober 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 8. Dezember 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 18. Juni 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 8. Oktober 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Lumnezia um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auf dem Areal der Inertstoffdeponie "Porclas" wird seit dem Jahr 2003 ein Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle (SSB) betrieben. Die Betriebsbewilligung für diesen SSB ist noch bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Gemäss dem rechtskräftigen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:1000 vom 20. April 2012 befindet sich der SSB in der Materialablagerungszone und wird von einer Lagerzone überlagert.

Am 1. Januar 2016 trat die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), in welcher u. a. neue Anforderungen an Anlagen für Zwischenlager gestellt wurden. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Grundlagen für die vorgesehenen baulichen Massnahmen sowie für den Weiterbetrieb des SSB geschaffen werden. Dabei wird insbesondere neu eine überlagernde Materialbewirtschaftungszone ausgeschrieben.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Gemäss dem kantonalen Richtplan (Kap. 7.4, Abfallbewirtschaftung) sind Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle nach Möglichkeit an bestehende Deponien oder Kieswerke anzugliedern, was vorliegend der Fall ist. Es kann somit festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.**Teilrevision des Baugesetzes**

Die am 18. Juni 2021 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 45) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.**Zonenplan 1:2000 Cumbel, Teilrevision Porclas**

Der Zonenplan 1:2000 Cumbel, Teilrevision Porclas vom 18. Juni 2021 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

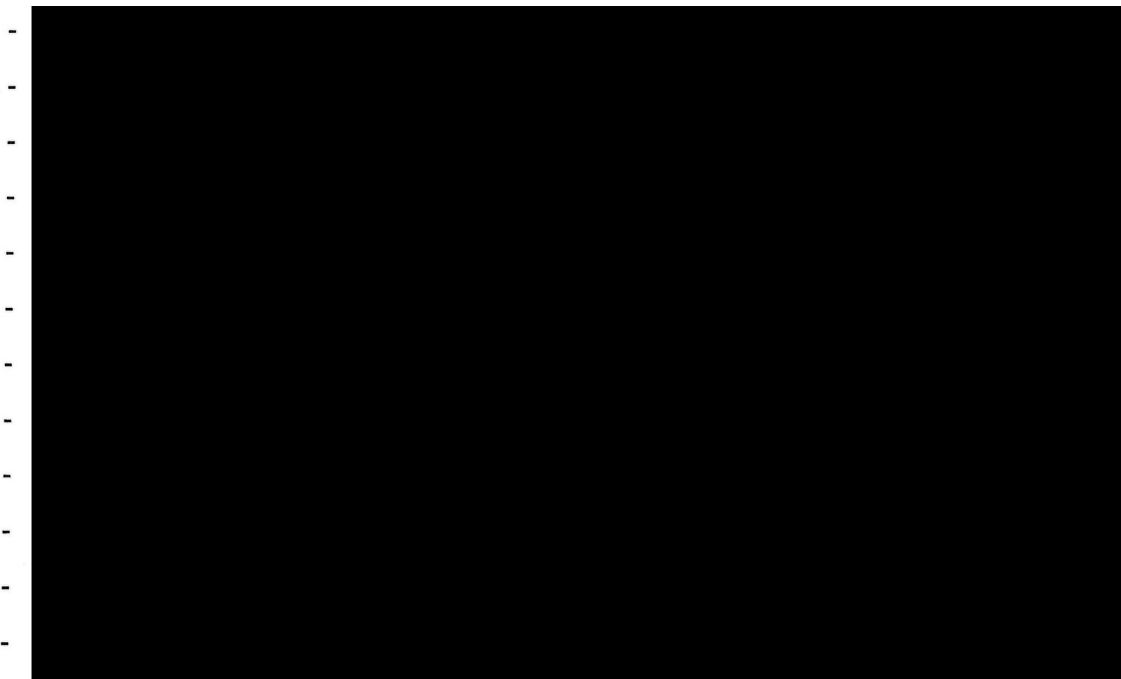
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 18. Juni 2021 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 45) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2000 Cumbel, Teilrevision Porclas** vom 18. Juni 2021 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Lumnezia wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.

6. Mitteilung an:



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin